

**Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der
Delegierten des Landesjugendausschusses
(„Delegiertenschlüssel“)**

der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.

Beschlossen auf dem XIV. Landesjugendausschuss
am 23. April 2022

Aufgrund des Artikels 7.2 der Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. (Satzung) hat der Landesjugendausschuss in seiner 14. Sitzung vom 23. April 2022 beschlossen:

Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil

- 1.1 Die nachfolgenden Vorschriften regeln das Berechnungsverfahren für die Anzahl der Delegierten für den Landesjugendausschuss.
- 1.2 Die Anzahl der Delegierten für den Landesjugendausschuss (Delegiertenschlüssel) wird vom Landesjugendvorstand vor der Ladung durch Beschluss festgestellt.
- 1.3 Ist es dem Landesjugendvorstand nicht möglich, nach dem 1. April und vor dem Tage der spätestmöglichen Ladung beschlussfähig zusammenzukommen und den Delegiertenschlüssel festzustellen, kann die Landesjugendleitung diesen stattdessen vorläufig feststellen.
- 1.4 Stichtag im Sinne dieser Vorschriften ist der Tag der Feststellung der Anzahl der Delegierten.

Zweiter Abschnitt. Berechnungsverfahren für Ortsjugenden

- 2.1 Eine Ortsjugend kann je angefangene 15 Junghelferinnen und Junghelfer eine Delegierte oder einen Delegierten in den Landesjugendausschuss entsenden, jedoch mindestens eine/n.
- 2.2 Die Ortsjugend muss am Stichtag als Mitglied nach Artikel 3.3 der Satzung in die Landesjugend aufgenommen oder vorläufig aufgenommen sein, um Delegierte entsenden zu dürfen.
- 2.3 ¹Als Junghelferinnen und Junghelfer werden nur die Mitglieder der Ortsjugend im Alter zwischen 6 und 17 Jahren, die der THW-Jugend e.V. als Mitglieder im Sinne der Förderung 4311 (Gruppenarbeit) gemeldet sind, berücksichtigt. ²Ausschlaggebend sind die von der Bundesgeschäftsstelle zum Stichtag bereitgestellten Mitgliederzahlen.

Dritter Abschnitt. Berechnungsverfahren für direkte Mitglieder der Landesjugend

- 3.1 Die direkten Mitglieder können je angefangene 15 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten in den Landesjugendausschuss entsenden, jedoch mindestens eine/n.
- 3.2 Es werden nur die direkten Mitglieder berücksichtigt, die
 - a) am Stichtag zwischen 6 und 17 Jahre alt sind, und
 - b) nicht bereits als Junghelferin oder Junghelfer in das Berechnungsverfahren einer Ortsjugend im Sinne des zweiten Abschnittes eingeflossen sind, und
 - c) nicht am Stichtag ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstands sind.

Vierter Abschnitt. Gleichberechtigte Teilhabe

- 4.1 Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter gilt für die Besetzung der Delegationen der Ortsjugenden und der direkten Mitglieder:
 - a) Eine Ortsjugend, deren Delegation drei oder mehr Plätze für Delegierte umfasst, muss mindestens eine weibliche Delegierte und mindestens einen männlichen Delegierten entsenden. Die übrigen Plätze können geschlechtsunabhängig besetzt werden.
 - b) Kann ein Platz, der einem Geschlecht vorbehalten ist, nicht besetzt werden, bleibt dieser unbesetzt und kann nicht freigegeben werden.
 - c) Diversgeschlechtliche Personen können unabhängig eines Geschlechtsvorbehalts entsandt werden.
- 4.2 Die Wahlgremien werden dazu aufgerufen, im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe auf eine paritätische Besetzung ihrer Delegationen hinzuarbeiten.
- 4.3 Ausschlaggebend für das Geschlecht einer Person ist der Eintrag im Personenstandsregister. Personen ohne Personenstandsfall gelten als diversgeschlechtlich im Sinne des Art. 4.1 c).